NEWSLETTER 1/2015

In diesem Newsletter finden Sie diese Themen:

1. Kraftfahrzeugsteuer ab 2015 1
2. Abschreibungsunterbrechung 2
3. Vertragsstrafen, Verzugszinsen und Verzugsgebühren 2
4. Änderungen im Kontenrahmen 2
5. Verantwortung des Geschäftsführers bei der Ausübung seiner Funktion II. 3

1. Kraftfahrzeugsteuer ab 2015

Im Rahmen der Kraftfahrzeugsteuer ist es mit Wirkung ab 1.1.2015 zu grundsätzlichen Änderungen bei der Berechnungsweise der Steuerpflicht gekommen.

Im Unterschied zur vorherigen rechtlichen Regelung betreffend die Kfz-Steuer sind die Jahressätze direkt im Anhang des Kraftfahrzeuggesetzes festgelegt.

In Rahmen dieses Gesetzes kommt es zu einer Senkung und Erhöhung des Steuersatzes, welcher auf Jahresbasis xy beträgt.. Dieser Steuersatz ist abhängig vom Monat, in welchem die Fahrzeuganmeldung (inkl. dieses Monats) erstmals durchgeführt wird, uns zwar wie folgt:

Abhängig vom Datum der ersten Anmeldung wird der Steuersatz:

- um 25 % während der ersten 36 Kalendermonate gesenkt;
- um 20 % für die darauffolgenden 36 Kalendermonategesenkt;
- um 15 % für die darauffolgenden 36 Kalendermonate gesenkt;
- nach Ablauf von 108 Kalendermonatennicht verändert;
- um 10 % nach Ablauf von 144 Kalendermonatenerhöht;
- um 20 % für Kraftfahrzeugeerhöht, die älter als 156 Kalendermonate sind.

Begünstigt werden Hybrid-Kraftfahrzeuge, Hybrid-Elektrokraftfahrzeuge, gasbetriebene Kraftfahrzeuge für CNG oder LNG oder wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge – hier wird zusätzlich zu den oben angeführten gesenkten, gleichbleibenden oder erhöhten jährlichen Kfz-Steuersatzes der Kfz-Steuersatz um 50% gesenkt. Außerdem wird ein Steuersatz auf Null für Fahrzeuge reduziert , die ausschließlich mit Strom betrieben werden.

2. Abschreibungsunterbrechung

Die Novelle des Körperschaftssteuergesetzes regelt mit Wirkung ab 1.1.2015 auch die Pflicht zur Vornahme derUnterbrechung von steuerrechtlichen Abschreibungen, bei Vorliegen folgender Sachverhalte:

- im dem Besteuerungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige Vermögensgegenstände nicht zur Erzielung steuerpflichtiger Einkommen genutzt hat, außer Vermögen mit Versicherungs- und Rücklagecharakter (bitte ein Beispiel nennen), welches zur Absicherung der in Nutzung befindlichen Sachanlagen des Betriebes dient;
- bei verkürzten Steuerperioden, die aufeinander infolge von Änderungen vom Kalenderjahr auf Wirtschaftsjahr, bzw. vom Wirtschaftsjahr auf ein anderes Wirtschaftsjahr folgen, wobei während 2 Jahren (24 Monate) 3 separate Steuerperioden anfallen, ist der Steuerpflichtige verpflichtet die steuerlichen Abschreibungen in der Steuerperiode, die mit dem Tag der in Reihenfolge zweiten Steueränderungen beginnt, auszusetzen.

- .

3. Vertragsstrafen, Verzugszinsen und Verzugsgebühren

Nach der Novelle des Körperschaftssteuergesetzes sind mit Wirkung ab 1.1.2015 pauschale Abschreibungen auf Forderungen und Abgeltungen von Aufwendungen in Verbindung mit Vertragsstrafen, Verzugsgebühren und Verzugszinsen keine steuerlich abzugsfähigen Ausgaben mehr. Auf Ebene des Gläubigers hingegen sind diese Einnahmen weiterhin zu versteuernde Einkünfte. .

Bis zum 31.12.2014 waren diese Aufwendungen bei dem Schuldner nach Bezahlung abzugsfähige Aufwendungen und bei dem Gläubiger zu versteuernde Einnahmen. .

Auch wenn die Novelle des Körperschaftssteuergesetzes keine konkrete Vorgehensweise bei der Berücksichtigung von Vertragsstrafen, Verzugszinsen, Verzugsgebühren und pauschalen Forderungsabschreibungen, welche buchhalterisch bis zum 31.12.2014 berücksichtigt worden sind, in der steuerlichen Bemessungsgrundlage festlegt, wird nach Information des slowakischen Finanzministeriums bei solchen „alten“ Aufwendungen und Erträgen, auch nach 1.1.2015 die bis zum 31. Dezember 2014 geltende Rechtslage angewendet. .

4. Änderungen im Kontenrahmen

Die aus der Novelle der Bilanzierungsmethoden sich ergebenden Änderungen, bewirken auch eine Änderung des Kontenrahmens für die mittels doppelter Buchhaltung bilanzierenden Unternehmer.

Die Notwendigkeit der Aufhebung von Konten, wurde durch die Aufhebung der außerordentlichen Tätigkeit und der damit zusammenhängenden Untergang des Betriebsergebnisses aus der außerordentlichen Tätigkeit hervorgerufen.

Das insgesamte Betriebsergebnis wird sich nur in das Betriebsergebnis aus der Geschäftstätigkeit und in das Betriebsergebnis aus der finanziellen Tätigkeit untergliedern. Folgende Konten werden aufgelöst:

593 – Fällige Körperschaftssteuer aus der außerordentlichen Tätigkeit
594 – Latente Körperschaftssteuer aus der außerordentlichen Tätigkeit
582 - Schäden
588 – Sonstige außerordentliche Aufwendungen
682 - Schadensersätze
688 – Sonstige außerordentliche Erträge
597 – Kostenübertragung auf die Geschäftstätigkeit
598 - Finanzkostenübertragung
697 - Übertragung von Erträgen aus der Geschäftstätigkeit
698 - Übertragung der Finanzerträge

Im Zusammenhang mit der Auflösung der außerordentlichen Tätigkeit ändern sich die Bezeichnungen folgender Konten:

Konto 591 – Fällige Körperschaftssteuer aus der üblichen Tätigkeit ändert sich in: Konto 591 – Fällige Körperschaftssteuer
Konto 592 – Latente Körperschaftssteuer aus der üblichen Tätigkeit ändert sich in: Konto 592 – Latente Körperschaftssteuer

Die Präzisierung der inhaltlichen Abgrenzung mehrerer Konten, auf die Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen einer Anteilsbeteiligung und sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern und Mitglieder gebucht wurden, bringt eine Umbenennung folgender Konten:

Ursprünglicher Kontenname	Kontoname nach der Umbenennung
066 – Darlehen an die Buchführungseinheit	066 – Darlehen im Rahmen der Anteilsbeteiligung
351 – Forderungen im Rahmen des Konsolidierungs-kreises	351 – Forderungen im Rahmen der Anteilsbeteiligung
361 – Verbindlichkeiten im Rahmen des Konsolidierungs-kreises	361 – Verbindlichkeiten im Rahmen der Anteilsbeteiligung
471 - Langfristige Verbindlichkeiten im Rahmen des Konsolidierungskreises	471 – Langfristige Verbindlichkeiten im Rahmen der Anteilsbeteiligung

5. Verantwortung des Geschäftsführers bei der Ausübung seiner Funktion II. (ist hier Teil gemeint?)

In der Ausgabe 3/2014 haben wir uns dem Thema Verantwortung des Geschäftsführers bei der Ausübung seiner Funktion und den Pflichten gewidmet, ein geeignetes Kontrollumfeld inkl. funktionierender interner Kontrollen zu schaffen. Dieser Beitrag knüpft direkt an diese Problematik an.

Bei der Ausübung der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer bemühen wir uns, entscheidende interne Kontrollen zu identifizieren, die die Funktionsfähigkeit des Kontrollumfeldes in Unternehmen gewährleistet. Zu den entscheidenden internen Kontrollen, die in Unternehmen häufig nicht ausreichend geplant und implementiert werden, zählen vor allem:

- Genehmigung und Unterzeichnung von Banküberweisungen durch mindestens zwei Personen,
- Trennung der Aufzeichnungen zu Geschäftsvorfällen und beliebiger Genehmigungs-kompetenzen (verstehe ich nicht),
- zwei- und mehrstufige Genehmigung von Kauf- und Verkaufstransaktionen bei Vorhandensein eines bestimmten Mindestwertes; kann insbesondere durch eine automatisierte Einschränkung von Kompetenzen ergänzt – geändert werden (z.B. Vorlage eines Zahlbeleges zu einem Preisnachlass) (verstehe ich nicht),
- unzureichende Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des IT-Umfeldes (geteilte und allgemein bekannte Passwörter, unzureichende Datensicherung gegen das externe Umfeld, fehlende Datenpufferung (Backup) und fehlender Katastrophenplan).

Das grundlegende Merkmal der Trennung von Kompetenzen im Rahmen eines Unternehmens besteht darin, dass kein Mitarbeiter und auch keine Mitarbeitergruppe die alleinige Kontrolle über eine beliebige Transaktion oder eine Gruppe von Transaktionen erhält. Ebenfalls sollte die Kontrolle über die Bearbeitung von Transaktionen nicht durch die Person erfolgen, die für die Aufzeichnungen oder das Reporting dieser Transaktionen verantwortlich ist. Eine geeignete Trennung von Kompetenzen minimiert die Möglichkeit eines absichtlichen oder nicht absichtlichen Fehlers (der in bestimmten Fällen als Veruntreuung gewertet werden kann). Ein absichtlicher Fehler kann den Charakter einer falschen Ausweisung von Geschäftstransaktionen und Ereignissen haben, die das Berichtswesen beeinflussen, und den Charakter der Veruntreuung von Unternehmensvermögen darstellen. Die Ausrichtung solcher Regeln sollte formell und eindeutig in Form interner Unternehmensrichtlinien dokumentiert werden. Diese sollten regelmäßig überwacht, und entsprechend dem sich verändernden Umfeld aktualisiert werden, in dem das Unternehmen tätig ist. Ein weiterer häufiger Fehler ist, dass die Kontrolle nicht formal (unregelmäßig, unvollständig u.ä.) erfolgt, und keine Dokumentation darüber existiert, dass sie durchgeführt wurde (z.B. Unterschrift der verantwortlichen Person).

Tento Newsletter je produktom TPA Horwath
S pozdravom,
Váš TPA Horwath tím

Kontakt:
TPA Horwath Slovakia
Pribinova 25/4195
811 09 Bratislava
Letná 27
040 01 Košice

Tel.: +421 (0) 2 206 78 911

www.tpa-horwath.sk
www.tpa-horwath.com

V prípade, že si želáte pravidelné informácie, môžete sa zaregistrovať pre zasielanie nášho newslettru.

IMPRESSUM Informácie obsiahnuté v tomto dokumente slúžia pre iba na všeobecné informačné účely. Ak sa rozhodnete použiť ich v praxi, odporúčame tak urobiť až na základe odbornej konzultácie v rámci ktorej je možné posúdiť všetky aspekty konkrétneho prípadu. Tento dokument nenahrádza odborné poradenstvo, a preto TPA Horwath nemôže niesť zodpovednosť za prípadné škody vzniknuté v dôsledku použitia tu uvedených informácií.
Copyright © 2015 TPA Horwath, Pribinova 25/4195, 811 09 Bratislava
Všetky práva vyhradené.